

RS Vwgh 1993/12/15 92/03/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §7 Abs1;

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/19 90/03/0159 3 (Der Abspruch, daß der Beschuldigte die Fahrbahn "nicht vorschriftsmäßig" weit rechtsbefahren habe, wird dem Konkretisierungsgebot nicht gerecht).

Stammrechtssatz

Die Tatumschreibung einer Übertretung nach § 7 Abs 1 StVO erfordert einerseits die Konkretisierung, wie weit rechts ein Fahrzeuglenker gefahren ist, und andererseits die konkrete Angabe, wie weit ihm dies zumutbar und möglich war. Die Formulierung, der Besch habe "die rechte Fahrbahnseite nicht eingehalten", wird dem Konkretisierungsgebot nicht gerecht (Hinweis E 22.11.1985, 85/18/0101).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030249.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at